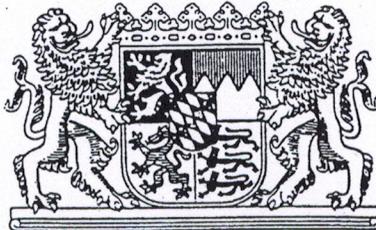


Az. 7 CE 95.462

M 3 E 94.6101



## BAYERISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

In der Verwaltungsstreitsache

Universelles Leben e.V.;

vertreten durch den Geschäftsführer,

Haugerring 7, 97070 Würzburg,

bevollmächtigt: Rechtsanwälte

Antragsteller

gegen

den Freistaat Bayern,

vertreten durch die Landesanwaltschaft Bayern,

Antragsgegner,

wegen

Verbreitung einer Schrift über neureligiöse Bewegungen

(Antrag nach § 123 VwGO);

hier: Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts München vom 25. Januar 1995,

erläßt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 7. Senat,

durch

den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofs

Dr. Theuersbacher und die Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Funk und Moll

ohne mündliche Verhandlung am 4. April 1995

folgenden

**Beschluß:**

- I. Der Beschluß des Verwaltungsgerichts München vom 25. Januar 1995 wird abgeändert.

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig untersagt, mit der Schrift "Neureligiöse Bewegungen", in 2. Auflage herausgegeben von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, folgende Äußerungen über die Glaubensgemeinschaft "Universelles Leben" zu verbreiten:

4. Nach den heute vorliegenden Schriften zu urteilen, muß man dem UL Rassismus und dabei insbesondere Antisemitismus vorwerfen (S. 52).
5. Es existieren bereits Anzeichen für eine Kooperation zwischen dem UL und rechtsextremen Organisationen (S. 52).

9. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO und die Streitwertfestsetzung auf §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 Satz 1 GKG.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. Theuersbacher

Dr. Funk

Moll

**Gegen Empfangsbescheinigung**

**Ausgefertigt:**

München, den **11. 04. 95**

Der Urkundsbeamte  
des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs

**7** . Senat

zu Az. S - Sch .

Anl.: 1 Abdruck      dieser Entscheidung



*Rosmader*